

Übertragung der Leseübungen von Heft 2/2023 „Die deutsche Schrift“

☞ Seite 15

Publicirt Thann, d. 9. Martij
1749.

Ich Endes Unterschriebener Comes
Palatinus¹ Urkunde hiemit öffentlich
daß demnach wey.² der Durchlauchtigste Groß-
mächtigste Fürst und Herr, Herr Johann Wilhelm
Pfalz Graf bey Rhein des Hei. Röm. Reichs Erb-
Truchseß und Thur Fürst, auch in denen Landen des Rheins,
Schwäbischen und Fränck. Rechtens Reichs Fürstlicher und
Vica-
rius pp³ Mir die Würde eines Kay. Hof- und Pfalz Grafen
gnädigt conferiret⁴ und unter andern erhaltenen
Begnadigun-
gen praerogativen⁵ und Freyheiten die Volle Macht
unehelicke
Kinder zu legitimiren ertheilet, wie das darüber gnädigt er-
theilte Diploma ausweiset, dessen Anfang ist:
„ Von Gottes Gnad. Wir Johann Wilhelm Pfalz-
„ Graf bey Rhein, des Hei. Röm. Reichs Erb Truchseß
„ und Thurfürst, auch in denen Landen des Rheins
„ Schwab-
„ en und Fränkischen Rechtens Fürstlicher und Vicarius p.
Clausula concernens⁶:
„ Der Vorgenannte Hofmann und dessen 4. Söhne sollen
„ und mögen auch Mann- und Weibs Personen, [Edel
„ oder?]
„ UnEdel (allein Fürsten, Grafen und Freyherrn aus-
„ genommen) jung und alt, so außerhalb der h. Ehe ge-
„ bohren, Sie seyen gleich von ledigen einer oder zwey
„ Ehe-
„ lich Verheyratheten, zu nahe gesipten befreundeten
„ oder
„ verchwägerten Personen, oder aus anderen in
„ Rechten ver-
„ bottenen Vermischungen, wie die alle sämtlich oder
„ [bey-?]
„ der geschehen oder vorgangen, oder immer Nahmen
„ ha-
„ ben mögten, erzeugt, legitimiren und ehrlich machen,
„ und mit derselben ihrer unschuldigen Macul⁷ oder un-
„ ehrlichen Geburt halben, dispensiren⁸, solche Macul
„ und

☞ Seite 16

und Vermailigung⁹ ganz aufheben, vertilgen p. allermän-
niglichen ungehindert.

Sich aber endigend:

„ Urkundlich Unser eigenhändigen Unterschrift und
„ angeheng-
„ ten Vicariat-Ampts=Injegels, Geben Frankfurt am
„ Main den 3.^{ten} Octobris 1711.

Johann Wilhelm Churfürst m.p.
ULLv Hundheimb
ad Mandatum Ser[enissi]^{mi} D[omi]ⁿⁱ Electoris
et Vicarii¹⁰

I. B. Franckens

Und obigem zu Solg Margretha Elisabetha Marthin
zu Thann Reichs Frey Ritter[schafft. Landes in Francken,
Orts Rhön und Werra Buchischen Quartiers¹¹, welche zwar
aus
reinem keuschen Ehebett nicht gebohren, Sondern von ihrer
noch
lebenden Mutter, Annen Elisabethen Marthin außer Ehe
mit dem ehemahligen Herrschafft. Pfachter N. N.
Schnackenber-
ger, ihrem damahligen Dienst= und Brod herrn, dem Ange-
ben nach, erzeuget, und da ihre Mutter als relegata¹² in dem
benachbahrten Ort Kalten Sondheim hochfürst. Sachsen
Eiße-
nach, Weimariischen Gebiets nieder gekommen, Sie alldor-
ten getaufft, von ihrer Mutter sorgfältig erzogen, und zu
Kirchen und Schulen fleißig angehalten worden, em [eben]
mich ge-
langen lassen, ich mögte Sie legitimiren; Wie nun die Mut-
ter, laut mir zugekommenen Priesterlichen Zeugnißes, nach-
mahl einen Christlichen Lebens Wandel angenommen p. auch
durch gutes Exempel und gegebene Ermahnung diese ihre
Toch-
ter Margretha Elisabetham zu allem guten zu erziehen Sich
bemühet; Sie Selbst auch die Tochter die gute Lehren
angenom-
men und solcherleß Lebens Wandel geführt, daß etwas sträf-
liches,

☞ Seite 17

liches, ärgerliches und unzüchtiges vor Ihren Seel Sorger
von Ihr
nicht gelanget. So habe obiges billige¹⁵ Begehren nicht
ab[schla-
gen wollen, Sondern thue aus obhabender Macht gedachter
Margretha Elisabetha sothane¹⁴ Geburt hiermit nicht allein

gänzlich aufheben, Sondern auch Sie in den Stand, Ehr und Würde

der in einer rechtmäßigen Ehe erzeugter Kinder setzen und erheben, dergestalt, daß Sie Ihr weder In- noch außerhalb Gerichts, oder sonst in andere Weise zu keiner Schmach, Schand und Vorwerfung gedehnen und Sie dieserwegen in eini-

gen Geist- und Weltlichen Ständen, händeln oder Sachen im geringsten nicht entgelten, Sondern an allen Orten und Enden für ehrlich gehalten, zu allen Ehren und Würden bürgerlichen und andern Ämtern, handwercken, Zünfften, handlungen, Geschäften und Erbshafften angenommen und zu ge-

lassen werden solle; Zu Urkund habe ich diese Legitimation ausfertigen lassen, solche eigenhändig unterschrieben, und mit meinem Palatinat=Siegel auf gewöhnlichen Petteßhafft bekräftiget; So geschehen Wezlar den 6.^{ten} Martÿ 1749.

von Hofmann Johannes Wilhelmus Voëller,
Imper. Autor. Notarius
publicus ad hunc actum
legitime requisitus¹⁵ m[anus].p[ro]pria.¹⁶

Erläuterungen:

- 1 lat. für: Hofpfalzgraf
- 2 vor einiger Zeit
- 3 lat.: Verwalter perge: usw.
- 4 lat.: übertragen
- 5 lat.: Vorrecht
- 6 lat.: betreffende Klauseln
- 7 lat.: Makel
- 8 lat.: befreien, freistellen
- 9 lat.: auf Anweisung des durchlauchtigsten Herrn Churfürsten und Vikars
- 10 Befleckung
- 11 Gebiet in der Ritterschaft Rhön-Werra
- 12 lat.: Verstoßene
- 13 für: gerechtfertigt
- 14 für: solche
- 15 lat.: die Veröffentlichung dieser Akte ist gesetzlich vorgeschrieben,
- 16 lat.: mit eigener Hand = Verweis auf die eigenhändige Unterschrift

Hintergrund:

Churfürst Johann Wilhelm von Pfalz-Neuenburg (1658–1716) Pfalzgraf bei Rhein war als Erztruchseß Reichsverwalter (Vikar) im schwäbisch-fränkischen Kreis des Deutschen Reichs und übte daher in der Sedisvakanz die kaiserlichen Rechte aus. So nutzte er die kaiserlose Zeit nach dem Tode von Joseph I. (1711) bis zur Wahl dessen Bruders Karl VI. für eine Reihe von Aufnahmen seiner Günstlinge in den Reichsadel (wie es auch sein Churfürsten-Kollege Friedrich August I von Sachsen als Reichsmarschall und Reichsvikar im sächsischen Kreis tat). Im vorliegenden Fall ernannte er den Herrn von Hofmann und dessen vier Söhne zu Hofpfalzgrafen. Ursprünglich verlieh der Kaiser das Amt des Hofpfalzgrafen an Reichsministeriale und Fürsten zur Wahrnehmung kaiserlicher Rechte in der sogenannten freiwilligen Rechtsprechung wie z.B. Legitimierungen, Wappenrecht oder Berufung von Notaren. Im Laufe des 18. Jahrhunderts verkam das Amt jedoch durch fast inflationäre Verleihung und wurde mit dem Ende des alten Reichs 1806 auch durch die Einführung des Berufsbeamtentums abgeschafft. Tatsächlich war das Hofpfalzgrafenamt ein lohnen- des Geschäft – sowohl für die Verleiher (welche sich das „fürstlich“ entlohnen ließen), als auch für die Ausführenden über die erhobenen Gebühren für ihre Handlungen. Da es verschiedene Formen der Palatinade gab, wurden die einzelnen Rechte in den Verleihungsurkunden genau festgelegt und der Bezug darauf mußte in der Folge in allen auszufertigenden Urkunden genannt werden. In der vorliegenden Legitimierung sind es die unter Clausula concernens aufgeführten Rechte in dieser Sache.

Die uneheliche Geburt war ein großer Makel und nicht selten gaben verzweifelte Mütter ihre Kinder in eine Pflegefamilie oder gar in das Waisenhaus. Die Anerkennung eines sogenannten „Bankerts“ durch den Ehemann bei einer späteren Heirat der alleinstehenden Mutter wurde von vielen als Schande empfunden. Betroffen macht uns heute, daß Anna Elisabeth Marth, nachdem sie ihr Dienstherr Pfarrer Schnakenberger geschwängert hatte, des Ortes verwiesen wurde und woanders ihr Kind als relegata großziehen mußte. Offensichtlich war sie äußerst durchsetzungsfähig und erreichte neben einer guten Erziehung sogar 1749 die Legitimierung der Tochter, was damals für eine alleinstehende Frau gewiß ein großer geldlicher Kraftakt war. Vielleicht finden unsere Schriftfreunde unter den Genealogen noch Einzelheiten über das spätere Schicksal der Margretha Elisabeth Marth?

Wieland Schumann

